

Stellungnahme

BEATE 2.0 und frühere Veröffentlichung verbind- licher Netzentgelte

bne-Kommentar zum Festlegungsentwurf
„BEATE 2.0“ der Bundesnetzagentur zur Um-
rechnung von Jahresleistungspreisen in
Entgelte für unterjährige Kapazitäten und
sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte

Berlin, 19. Juli 2018. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) erkennt an, dass die Netzkosten im Wesentlichen durch Bau und Betrieb der Gasnetze und weniger durch die zu transportierenden Mengen geprägt sind. Eine entsprechende Beteiligung an der Finanzierung durch alle Netznutzer ist daher durch die Netzentgeltregulierung sicherzustellen. Ob die Lösung allerdings allein in der Lenkung der Nachfrage hin zu Jahreskapazitäten liegt, indem alle vom Gaswirtschaftsjahr abweichenden Buchungen verteuert werden, ist fraglich. Leider vernachlässigt der Festlegungsentwurf für BEATE 2.0 wichtige Zusammenhänge wie die Existenz von vertraglichen Kapazitätsengpässen in Deutschland und der anhaltende Verzicht der Fernleitungsnetzbetreiber auf die Anwendung eines aktiven Engpassmanagementsystems. Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir außerdem auf Widersprüche zu anderen Festlegungsentwürfen hinweisen und die Bundesnetzagentur daran erinnern, die Klarstellung zur Veröffentlichung verbindlicher Entgelte bezogen auf die Fernleitungsnetzbetreiber auch für die Verteilnetzbetreiber auszusprechen. Die Veröffentlichung finaler Entgelte durch die Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni legt die Grundlage dafür, dass Verteilnetzbetreiber ihre Entgeltkalkulation entsprechend früher abschließen können. Daher sollte es für Verteilnetzbetreiber kein Problem sein, z.B. bis Ende Juli ihre finalen Entgelte für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen.



Es gibt keine Maßnahme die geeignet ist, ein aktives Management der Transportkapazitäten durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu ersetzen. Dies gilt sowohl für die Vermarktung des Kapazitätsangebots als auch für das Engpassmanagement. Das Kapazitätsmanagement im deutschen Gasmarkt ist bisher jedoch eher passiv geprägt: So bilden die Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitätsengpässe ab, indem sie statt frei im Marktgebiet zuordenbarer Kapazitäten, Produkte mit Zuordnungsbeschränkungen und Auflagen anbieten. Auch der nun vorgelegte Entwurf für die Festlegung „BEATE 2.0“ orientiert offenbar an einem vergangenen System: Ein System, in dem Jahresbuchungen von Gastransportkapazitäten und die Ausrichtung am Gaswirtschaftsjahr das Maß der Dinge sind, während Kapazitätsprodukte an Netzkopplungs- und Marktgebietsübergangspunkten mit kürzeren Laufzeiten auch zukünftig mit Preisauflagen von 10 - 50 % vermarktet werden sollen.

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass die Netzkosten im Wesentlichen durch Ausbau und Betrieb und weniger durch Inanspruchnahme des Netzes entstehen – eine entsprechende Beteiligung an der Finanzierung durch alle Netznutzer müssen daher die Rahmenbedingungen gewährleisten. Allerdings muss die Regulierung ebenfalls sicherstellen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Kapazitätsprodukten möglich ist. Hier sehen wir jedoch vorhandene Einschränkungen:

- Durch die Definition des Gaswirtschaftsjahrs als Laufzeit für das Jahresprodukt werden Marktteilnehmer benachteiligt, die Transportbuchungen für Kalenderjahre nachfragen. Dieses ist unter den Regelungen der Festlegung BEATE im günstigsten Fall mit der Buchung von Quartalsprodukten darstellbar – jedoch mit Entgeltaufschlägen von 10 %.
- Die Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte setzen einen finanziellen Anreiz, dass Jahreskapazitäten selbst dann gebucht werden, wenn sie nicht das ganze Jahr genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund existierender vertraglicher Kapazitätsengpässe und des fehlenden Engpassmanagement problematisch. Ein marktorientiertes Engpassmanagement wie z.B. die Anwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufverfahrens durch die Fernleitungsnetzbetreiber findet im deutschen Gasmarkt nicht statt.

Das Vorhandensein von Kapazitätsengpässen belegt u.a. der am 31. Mai von ACER veröffentlichte jährliche [Report zur Engpasssituation im europäischen Gasbinnenmarkt](#): Deutschland ist Spitzenreiter – denn 12 der 17 festgestellten vertraglichen Engpässe an Ein- und Ausspeisepunkten entfallen auf den deutschen Gasmarkt. Betroffen sind sowohl Punkte zwischen den Marktgebieten als auch Übergangspunkte zu Nachbarländern. ACER sieht die nationalen Regulierungsbehörden nun in der Pflicht, die Anwendung von Engpassmanagementverfahren an den tatsächlich wie auch potentiell von Engpässen betroffenen Punkten zu überprüfen.

Auch wenn nicht alle oben genannten Fragen in der Zuständigkeit der Beschlusskammer 9 liegen, sollten diese Aspekte mitgedacht und bei den Festlegungen der Bundesnetzagentur auch die wechselseitigen Einflüsse von Entgelten und Zugangsbedingungen berücksichtigt werden.

Die Begründung der Beschlusskammer 9 zur geplanten Festlegung des Rabatts in Höhe von 75 % für Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeicheranlagen ist nachvollziehbar und erscheint uns sachgerecht. Erlauben Sie uns noch eine Anmerkung zum Verhältnis dieses Festlegungsentwurfs zu den parallel konsultierten Festlegungen REGENT und MARGIT: Saisonale Faktoren werden in den Beschlussentwürfen sehr unterschiedlich geregelt. Während in der Begründung zu REGENT für Speicher im Fernleitungsnetz saisonale Faktoren „*verboten*“ werden, finden sie im Festlegungsentwurf MARGIT für Kopplungspunkte im Fernleitungsnetz „*keine Anwendung*“ und nach BEATE 2.0 soll es für sonstige Punkte im Fernleitungsnetz als auch für alle buchbaren Punkte im Verteilnetz „*weiterhin frei stehen, saisonale Produkte [...] anzubieten*“. Im Ergebnis wären dann saisonale Faktoren nur noch für Industriekunden mit Anschluss an einem buchbaren Punkt und für Gasspeicher im Verteilnetz mit Entry-/Exit-System möglich. Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Punkte hinsichtlich der Anwendbarkeit saisonaler Faktoren erscheint jedoch nicht sachgerecht und sollte kritisch überprüft werden.

Da saisonale Faktoren ex-ante nicht angemessen prognostiziert werden können und ex-ante festgelegte Faktoren die Marktpreise verzerren, sollte die Beschlusskammer eine grundsätzliche Untersagung der saisonalen Faktoren in Erwägung ziehen. Denn keiner kann zuverlässig vorhersagen, ob der Januar, Februar oder März kalt werden und somit keine geeigneten netzdienlichen Faktoren im Voraus festlegen. Kurzfristig jedoch, d.h. über die Temperaturprognosen der nächsten 30 Tage ergeben sich auf dem Markt die richtigen Preissignale, wie auch im Q1/18 zu beobachten war. Ex-ante festgelegte Faktoren könnten dagegen falsche Anreize zur Bewirtschaftung der Gasspeicher setzen.

Veröffentlichungsfristen für verbindliche Netzentgelte: Harmonisierung muss Verteilnetzbetreiber einschließen

Im März 2018 hatte die Beschlusskammer 9 einer Ankündigung folgend, zahlreiche Festlegungsentwürfe zur Umsetzung der Vorgaben aus dem europäischen Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (EU 2017/460) veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichte die Beschlusskammer Ende Mai 2018 eine Klarstellung u.a. gemäß dem genannten Netzkodex: Demnach müssen die von den Fernleitungsnetzbetreibern zu veröffentlichenden Entgelte für die Auktion der Jahreskapazitäten an grenz- und Marktgebietsüberschreitenden Kopplungspunkten verbindliche Entgelte sein (siehe [Hinweise zur Entgeltbildung zum 02.06.2018 \(Fernleitungsnetzbetreiber\)](#)). Gleiches gelte für die Ausspeiseentgelte zu nachgelagerten Netzen, angeschlossenen Letztverbrauchern

und Gasspeichern. Eine spätere Anpassung der Entgelte, etwa aufgrund von Änderungen bei der Erlösobergrenze, oder eine Änderung innerhalb des Jahres 2019 zu Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2019/2020 ist nicht zulässig, heißt es in dem Dokument weiter.

Der bne begrüßt diese Klarstellung der Bundesnetzagentur ausdrücklich. Dieser Entschluss zeigt, dass es bereits unter den bestehenden Regulierungsvorgaben möglich ist, dass Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni verbindliche Entgelte für das folgende Kalenderjahr veröffentlichen können. Wenn die Fernleitungsnetzbetreiber bereits im Juni ihre Entgeltbildung abgeschlossen haben, gibt es keinen Grund mehr, Verteilnetzbetreibern weiterhin das Recht einzuräumen, ihre bisher am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlichten Entgelte noch einmal kurz vor Beginn des neuen Jahres anpassen zu dürfen.

Was für die Fernleitungsnetzbetreiber gilt, muss auch entsprechend für die Verteilnetzbetreiber gelten: Die Veröffentlichung finaler Entgelte durch die Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni legt nun die Grundlage dafür, dass Verteilnetzbetreiber ihre Entgeltkalkulation entsprechend früher abschließen können. Daher sollte es für Verteilnetzbetreiber kein Problem sein, z.B. bis Ende Juli ihre finalen Entgelte für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Wir möchten die Beschlusskammer daher nachdrücklich bitten, entsprechende Hinweise zur Veröffentlichung der Entgelte für die Verteilnetzbetreiber zu erlassen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.